

Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung von Veranstaltungen mit Zusatzrisiken

Haftpflicht-Versicherung

Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)
- Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV)
- nachfolgende unter Teil C aufgeführte Bedingungen

C. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - a. öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank/Bewirtung in eigener Regie einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht
 - als Bauherr eines Zeltbaus,
 - aus der Durchführung eines Festumzuges.
 - b. Konzertreisen und Freizeiten mit mehr als dreitägiger Dauer.
 - c. Altmaterialsammlungen einschließlich der mit den Veranstaltungen, Konzertreisen, Freizeiten und Altmaterialsammlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten;

II. Mitversicherte Personen

1. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 1.1 der an der Veranstaltung aktiv mitwirkenden Teilnehmer in dieser Eigenschaft, soweit es sich nicht um selbständige Unternehmen bzw. deren Beschäftigte sowie freiberufliche Akteure (z.B. Artisten, Künstler, Musiker, Sänger etc.) handelt;
 - 1.2 der an Fahrten bzw. Zeltlagern teilnehmenden Aufsichtspersonen und Teilnehmern.
Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.
Für Ziff. 1.1 bis 1.2 gilt:
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

III. Nicht versicherte Risiken

1. **Zusätzlich zu Pos. A. Ziff. V der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV) besteht kein Versicherungsschutz für die persönliche Haftpflicht von Besuchern.** Besucher sind alle Personen, die nicht aktiv an dem Programm mitwirken, z.B. Publikum bei Tanzveranstaltungen, Zuschauer bei Festen und Umzügen usw..
2. Nicht versichert sind Großveranstaltungen wie z.B.: Landes-, Bundesmusikfeste u.ä..

IV. Zusatzrisiken

1. **Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Halters von Tieren, die bei der Veranstaltung eingesetzt werden in dieser Eigenschaft**
 - 1.1 Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff.2 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.
 - 1.2 Besteht für einen unter diesen Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.
2. **Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Einsatz von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Rahmen der versicherten Veranstaltung – abweichend von Pos. A Ziff. IV der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV) -**
 - 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Veranstalter, die Halter und die mitwirkenden Teilnehmer.
 - 2.2 Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff.2 AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.
3. **Mietsachsenschäden an Gebäuden und/oder Räumen (ausgenommen Zeltbauten)**
 - 3.1 Mietsachsenschäden bei Geschäftsreisen
Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 3.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Vereinszwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen einschließlich Zubehör¹⁾ und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
¹⁾ Zubehör sind an sich bewegliche Gegenstände, die sich in oder an dem versicherten Gebäude befinden und ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein, mit diesem zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck nicht-, nagel-, schrauben-, mauerfest, durch Klammern, Haken, Leitungen oder dergleichen verbunden sind (z.B. Waschbecken, Spiegel, WC-Einrichtungen oder sonstige am Gebäude befestigte Einrichtungsgegenstände)
 - 3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe § 4 Ziff. II 2 Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 3.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.
- 3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall €100.000,-, begrenzt auf €200.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 3.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer €100 selbst zu tragen.
- 4. Mitversicherung von Schäden an den unmittelbar anlässlich der Veranstaltungen eingesetzten Kraftfahrzeugen (z.B. an Umzügen teilnehmende Kfz usw.)**
- 4.1 Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.
- 4.2 Selbstbeteiligung je Schadenfall
für Vollkaskoschäden: 300,- EUR
für Teilkaskoschäden: 150,- EUR
- 5. Zelt- und Tribünauf- und -abbau in eigener Regie**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauleiter für den Auf- und Abbau eines Zeltbaus und/oder eines Tribünenbaus. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Zelt-/Tribünenvermieters bzw. -verleihers und deren Richtmeister. Der Zeltbau und/oder die Tribüne muss, sofern vorgeschrieben, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von der Bau-

rechtsbehörde abgenommen werden. Ansonsten droht Verlust des Versicherungsschutzes.

6. Hüpf-, Springburgen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Hüpfburgen.

7. Kinderkarusselle

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Kinderkarussellen.

8. Feuerwerke

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abbrennen von Feuerwerken.

Hinweis:

Versichert ist das polizeilich genehmigten Abbrennen durch einen Pyrotechniker.

9. Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abbrennen von Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuern.

Hinweis:

Versichert ist das behördlich genehmigte Abbrennen von Sonnenwend-, Martins- und Osterfeuern.

10. Mai- und Weihnachtsbäume

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Auf-, Abbau und der Standzeit von Mai- und Weihnachtsbäumen.

11. Schießstände, Schau- und Verkaufsbuden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Schießständen sowie Schau- und Verkaufsbuden.

Unfall-Versicherung

Vertragsgrundlagen:

- **Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000)**
- **Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung**
- **Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 %**
- **nachfolgende unter Teil D aufgeführte Bedingungen**

D. Veranstalter-Unfallversicherung

1. Versicherungsumfang

1.1. für öffentliche Veranstaltungen und Altmaterialsammlungen

1.1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Umfang des Vertrages nur auf die Unfälle, von denen die

- a. bei der Veranstaltung einschließlich Bewirtschaftung und beim Zeltauf- und -abbau.
- b. bei der Altmaterialsammlung eingesetzten Helfer betroffen werden.

1.1.2. Mitversichert sind Unfälle bei den in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

1.2. für Konzertreisen/Freizeiten mit mehr als dreitägiger Dauer

1.2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Umfang des Vertrages während der Dauer der Konzertreise/Freizeit

auf alle Unfälle der Teilnehmer und Betreuer (24-Stunden-Deckung).

1.2.2. Mitversichert sind Unfälle bei den in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

2. Versicherungssummen

2.1 Für die zusätzlichen Helfer bei öffentlichen Veranstaltungen sowie für die zusätzlichen Teilnehmer und Betreuer bei Konzertreisen/Freizeiten mit mehr als dreitägiger Dauer gelten die für die Vereinsmitglieder im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

Für die Vereinsmitglieder besteht bei Veranstaltungen Unfall-Versicherungsschutz bereits über Teil B der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV).

Für Vereinsmitglieder kann eine Versicherungsleistung nur aus Teil B der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE BDMV) geltend gemacht werden.